



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 8. Juli 2020  
(OR. en)

9460/20

TRANS 302  
DELACT 79

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 22. Juli 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2020) 4034 final

---

Betr.: BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 22.6.2020 zur Rücknahme der Delegierten Verordnung C(2020) 710 final vom 13. Februar 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 139/2014 in Bezug auf die Pistensicherheit und Luftfahrt Daten

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 4034 final.

---

Anl.: C(2020) 4034 final



Brüssel, den 22.6.2020  
C(2020) 4034 final

## **BESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 22.6.2020**

**zur Rücknahme der Delegierten Verordnung C(2020) 710 final vom 13. Februar 2020  
zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 139/2014 in Bezug auf die Pistensicherheit und  
Luftfahrt Daten**

# BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 22.6.2020

## zur Rücknahme der Delegierten Verordnung C(2020) 710 final vom 13. Februar 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 139/2014 in Bezug auf die Pistensicherheit und Luftfahrtdaten

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 39 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie wird die Fähigkeit der Mitgliedstaaten und der Luftfahrtindustrie, sich auf die Anwendung einer Reihe kürzlich eingeführter Anforderungen im Bereich der Flugsicherheit vorzubereiten, erheblich eingeschränkt.
- (2) Durch die Ausgangsbeschränkungen sowie Änderungen in Bezug auf die Arbeitsbedingungen und die Verfügbarkeit der Beschäftigten in Verbindung mit dem zusätzlichen Arbeitsaufwand, der zur Bewältigung der erheblichen negativen Folgen der COVID-19-Pandemie für alle Beteiligten erforderlich ist, werden die Vorbereitungen auf die Anwendung dieser Anforderungen beeinträchtigt.
- (3) Vor dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie nahm die Kommission die Delegierte Verordnung C(2020) 710 final vom 13. Februar 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 139/2014 in Bezug auf die Pistensicherheit und Luftfahrtdaten (die „delegierte Verordnung“) an. Mit der delegierten Verordnung werden die geltenden ICAO-Richtlinien und Empfehlungen (ICAO SARP) für die Bewertung und Meldung des Zustands von Pistenoberflächen<sup>2</sup> umgesetzt, um das Ziel der globalen Harmonisierung zu erreichen. Die mit der delegierten Verordnung eingeführten Bestimmungen zur Pistensicherheit sollen ab dem 5. November 2020 gelten.
- (4) Die zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie eingeführten Maßnahmen haben es den Mitgliedstaaten unmöglich gemacht, die neuen Vorschriften über die Bewertung und Meldung des Zustands von Pistenoberflächen innerhalb des in der delegierten Verordnung vorgeschriebenen Zeitrahmens umzusetzen.

<sup>1</sup> ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1.

<sup>2</sup> ICAO-Dok. 9981 „Procedures for Air Navigation Services – Aerodrome“ (Verfahren für Flugsicherungsdienste – Flugplätze), zweite Ausgabe, 2016 (<https://skybrary.aero/bookshelf/books/3597.pdf>).

- (5) Die Anwendung der mit der delegierten Verordnung eingeführten Bestimmungen zur Pistensicherheit sollte daher verschoben werden. Dies wird sich nicht auf das unionsweite Niveau der Flugsicherheit auswirken, da der geltende Rechtsrahmen für Flugplätze, wie er in der Verordnung (EU) Nr. 139/2014 der Kommission<sup>3</sup> festgelegt ist, ein ausreichendes Maß an Flugsicherheit bietet.
- (6) Um den Geltungsbeginn zu verschieben, sollte die delegierte Verordnung zurückgenommen werden, bevor eine neue delegierte Verordnung mit einem angemessenen Geltungsbeginn angenommen wird —

BESCHLIEßT:

*Einziges Artikel*

Die Delegierte Verordnung C(2020) 710 final vom 13. Februar 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 139/2014 in Bezug auf die Pistensicherheit und Luftfahrt Daten wird zurückgenommen.

Brüssel, den 22.6.2020

*Für die Kommission  
Adina-Ioana VĂLEAN  
Mitglied der Kommission*

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 139/2014 der Kommission vom 12. Februar 2014 zur Festlegung von Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf Flugplätze gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 44 vom 14.2.2014, S. 1).